

## VERFASSUNG DES KANTONS URI

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 17 Absatz 1 und 4**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

<sup>4</sup> Wahlfähig ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

### II.

Diese Verfassungsänderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt<sup>3</sup>.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> Von der Bundesversammlung gewährleistet am ....

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

## **GESETZ**

### **über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)<sup>1</sup> vom 21. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

<sup>2bis</sup> Wahlfähig ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

#### **II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes<sup>2</sup>. Sie tritt nur zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.<sup>3</sup>

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 2.1201

<sup>2</sup> Vom Bund genehmigt am ...

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)